

Satzung des Denkmalverein Hamburg e.V.

in der Fassung vom 18. Februar 2019

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Denkmalverein Hamburg e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Hamburg. Er soll mitwirken, ein geistiges Klima zu schaffen, das zu einem Eintreten für die Denkmäler Hamburgs und den darin verkörperten Wert des kulturellen Erbes führt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Verbreitung des Denkmalschutzgedankens durch Pressearbeit, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Führungen und andere geeignete Aktivitäten
- sachverständige Stellungnahmen bei verantwortlichen Stellen
- Förderung privater Initiativen für die Rettung und Erhaltung historischer Bausubstanz
- Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen
- Einwerbung und Bereitstellung eigener und fremder Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Denkmalverein Hamburg e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder und Fördermitglieder (im Folgenden nur „Mitglieder“) des Vereins können natürliche Personen, Firmen, Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung in der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von einem Monat ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

Der Ausschluss kann nach Anhörung durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, werden die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt. Sie haben die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand durchzusetzen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Sie zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Beiträge für natürliche Personen, für Firmen, Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für Fördermitglieder mit einem erhöhten Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Fördermitglieder sind den Mitgliedern gleichgestellt.

Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der getroffenen Regelungen teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der Schriftführer /in
- dem / der Schatzmeister /in
- sowie bis zu vier Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die / den Vorsitzende/n, den / die Schriftführer/in und den / die Schatzmeister/in. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand veranlasst und führt Maßnahmen durch, die zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet sind. Er erstattet einen Jahresbericht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Die / Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, sofern dies von mindestens drei Mitgliedern gefordert wird.

Je zwei der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein nach außen.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.

Mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie der Umsetzung von Beschlüssen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in beauftragen und etwaige diesbezügliche Arbeitsverträge abschließen (vgl. § 8).

Der Vorstand kann zur Ausübung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten.

Die Befugnisse des Vorstandes erlöschen erst nach der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtsperiode selbst ergänzen. Eine solche Ergänzung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 8 Geschäftsführung

Der / Die Geschäftsführer/in erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung aus.

Sie / Er ist dem Vorstand verantwortlich und wird von diesem bestellt und abberufen.

Die Tätigkeit des / der Geschäftsführer/in wird angemessen vergütet.

Der / Die Geschäftsführer/in handelt als besondere Vertreterin / besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich der Jahresrechnung, des Berichts des / der Rechnungsprüfers / in und Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
- Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über Satzungsänderungen wird mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, wenn die beabsichtigte Beschlussfassung allen Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email bekanntgegeben wurde.

Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen, wenn das Finanzamt oder eine andere Behörde dies verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist.

§ 10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich oder per Email verlangen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die / der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle der Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über den Verlauf der Versammlung und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 11 Kassenführung

Nach Beendigung des Kalenderjahres ist innerhalb von drei Monaten ein Jahresabschluß aufzustellen. Dieser und die Buchführung werden jährlich von einem / einer oder zwei Rechnungsprüfern /innen geprüft. Diese haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, wenn die beabsichtigte Auflösung allen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgemacht wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Deutsche Stiftung Denkmalschutz“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Denkmalpflege in Hamburg zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Der Verein ist im Vereinsregister Hamburg beim Amtsgericht unter der Nummer VR 10058 eingetragen.

Diese Satzung wurde erstmalig am 13.12.1982 im Hause der Patriotischen Gesellschaft in Hamburg errichtet.

Hamburg, den 18. Februar 2019